

Stellt sich während der Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der stationären Behandlung in einer medizinischen Einrichtung heraus, daß der Verurteilte ständig fremder Hilfe bedarf und als Pflegefall nicht in der medizinischen Einrichtung verbleiben kann, besteht die Möglichkeit, die Unterbrechung des Vollzugs nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 StVG zu erweitern und den Betreffenden nach Hause zu entlassen. Für diese Vollzugsentscheidung gilt das, was bereits unter Ziff. 8.1. gesagt wurde, entsprechend.

In diesem Fall erhält der Verurteilte alle Effekten und sein Eigen- geld ausgehändigt. Der Entlassungsschein, der nur für die Dauer der stationären Behandlung als Legitimation Gültigkeit hatte, wird ein- gezogen, und der Verurteilte erhält einen auf 48 Stunden befristeten Entlassungsschein. Es ist notwendig, den Verurteilten darauf hin- zuweisen, daß er sich bei der zuständigen Abt. Innere Angelegen- heiten und beim VPKA, Abt. PM, anmelden muß, damit er seinen Personalausweis ausgehändigt erhält. Ist er gesundheitlich nicht dazu in der Lage, kann ein Angehöriger unter Vorlage des Entlas- sungsscheins die Anmeldung vornehmen.

Da die Erweiterung der Unterbrechung des Vollzugs in der Regel kurzfristig entschieden werden muß, ist es erforderlich, die zu- ständige Abt. Innere Angelegenheiten und das VPKA, Abt. PM, fernschriftlich über die Unterbrechung des Vollzugs gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 1 StVG und die Entlassung zum Wohnort in Kenntnis zu setzen. Das ersetzt aber nicht die Fertigung des Abschlußberichts (Vordruck SV 18). Die Begleitakte bzw. einen Abschlußbericht er- halten alle zuständigen Organe wie bei jeder regulären Entlassung eines Strafgefangenen übersandt.

8.3. Unterbrechung des Vollzugs bei Schwangerschaft und in Pflegefällen

Nach § 53 StVG ist **schwangeren Strafgefangenen** eine Unterbre- chung des Vollzugs zu gewähren. Sie soll unmittelbar nach Fest- stellung der Schwangerschaft erfolgen. Das bedeutet nicht, daß Strafgefangene, bei denen die wohnungsmäßige Unterbringung nicht geregelt ist, ins Ungewisse entlassen werden dürfen. Die für die wohnungs- und arbeitsmäßige Vorbereitung der Wiedereinglie- derung erforderlichen Angaben sind der zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen der Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, unverzüglich nach Feststellung der Schwangerschaft fernschriftlich vorauszumelden. Die wohnungsmäßige Unterbrin- gung am Entlassungstag muß gesichert sein. Bleibt die kurzfristig angeforderte Rückmeldung der örtlichen Organe aus, ist diese Auskunft vor der Entlassung fernschriftlich bzw. telefonisch ein- zuholen.